

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 70 (1976)

Artikel: Die liturgische Gesetzgebung der deutschen Reichskirche in der Zeit der sächsischen Kaiser 922-1023. Teil 1
Autor: Amiet, Andreas
Kapitel: Einleitung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129828>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ANDREAS AMIET

DIE LITURGISCHE GESETZGEBUNG
DER DEUTSCHEN REICHSKIRCHE
IN DER ZEIT DER SÄCHSISCHEN KAISER
922–1023

EINLEITUNG

1. Die Bedeutung der fränkisch-deutschen Periode
für die Liturgiegeschichte

1. Die Stellung der Liturgie in der Geschichte der mittelalterlichen Kirche

Von der Christianisierung des römischen Reiches durch Konstantin bis weit in die Neuzeit bildete die Kirche die Mitte des öffentlichen und weitgehend auch des privaten Lebens. Ihre eigentliche Selbstdarstellung fand die kirchliche Gemeinschaft im Kult. Beschränkte sich doch die Seelsorge der christlichen Gemeinde von der Spätantike bis über das Mittelalter hinaus weitgehend auf die Wortverkündigung innerhalb des Gottesdienstes und die Verwaltung der Sakramente. Daher wird sich für jene Zeit jede geistes- und kulturgeschichtliche Forschung mit liturgischen Fragen befassen müssen ¹.

NB. Das Quellen-, Literatur- und Abkürzungsverzeichnis wird am Ende der Arbeit (ZSKG 70, 1976, 281) erscheinen. Zur Erläuterung der in dieser Studie verwendeten liturgischen Begriffe dient: R. BERGER, Kleines liturgisches Wörterbuch. Freiburg-Basel-Wien 1969 (Herder-Bücherei Nr. 339, 340, 341).

¹ Zum folgenden vgl. BAUMSTARK; KLAUSER, Austauschbeziehungen; KLAUSER, Liturgiegeschichte; JUNGSMANN, Gottesdienst; JUNGSMANN, Herder KG 3, 1, 341 ff.; VOGEL, Echanges liturgiques; JUNGSMANN, MS.

Aus der Vereinigung des Lesungs- und Predigtgottesdienstes, der von Katechumenen und Gläubigen besucht wurde, mit der ursprünglich den Gläubigen vorbehaltenen Eucharistiefeyer ist die im Osten als «Göttliche Liturgie» und im Westen als «Messe» bekannte zentrale Gemeindefeyer hervorgegangen. Ihr zugeordnet waren die Tauf- und Firmgottesdienste, denen die Taufkatechese mit den Skrutiniengottesdiensten vorangingen, und die Ordinationen der Amtsträger. Auch die «individuellere» Anlässe der Einsegnung der Ehe und der Krankensalbung sind grundsätzlich stets als Gemeindegottesdienste begriffen worden. Ihre Bußdisziplin hat die Kirche des frühen und hohen Mittelalters in solennen öffentlichen Riten angewendet. Die in dieser Zeit schon geläufige Privatbeichte stand wiederum in liturgischem Rahmen. Als zusätzliche Segensverheißung für Personen und Sachen erfreuten sich die im Frühmittelalter häufiger werdenden Benediktionen einer großen Beliebtheit. Wo es die Umstände erlaubten, haben die kirchlichen Gebete der *commendatio animae* den Sterbenden begleitet. Unter den wiederholten Fürbitten der Kirche, in der Eucharistie sowie in den Riten an der Bahre und am offenen Grab wurde der Entschlafene der Erde übergeben. Trotz wiederholten Versuchen, die lange als Gemeindegottesdienste gefeierten kirchlichen Vigilien, Morgen- und Abendgebete lebendig zu erhalten, entwickelten sich diese unter Ausgestaltung zum Volloffizium der Nacht und der sieben Tageshoren zu einer Angelegenheit vorwiegend von Kleriker- und Mönchsgemeinschaften.

Bevor sich im Spätmittelalter differenziertere Formen der Seelsorge – vorab auf dem Gebiete der Volkskatechese – abzuzeichnen begannen, suchte die Kirche ihren Auftrag, «wohlzutun und mitzuteilen» (Hebr. 13,16), allein in der festen Ordnung der stets auf die Gesamtgemeinde ausgerichteten liturgischen Feiern zu erfüllen. Auch die charitative Tätigkeit verstand sie als Ausfluß der kultischen Handlung. Die Armen speiste sie mit den vom Priester gesegneten Opfergaben der Kirchgänger. Häufig nahm sie die Urkunden von geistlichen Stiftungen im Rahmen der Messefeier als Oblation entgegen. Selbst weltliche Hoheitsakte erfolgten oft im engsten Zusammenhang mit der Liturgie. Die zentrale öffentliche Stellung, welche die Liturgie in der nachkonstantinischen *civitas permixta* einnahm, kam wohl am glanzvollsten in den germanischen Krönungsordines mit ihrem Reichtum an Symbolen zum Ausdruck.

Nach den Wirren der Völkerwanderung haben die germanischen Königreiche der Kirche zu ihrer inneren und äußeren Erneuerung verholfen. Am folgenreichsten für die abendländische Kirchengeschichte

waren die fränkischen und in ihrer Fortsetzung die deutschen Reformen. Sie bewirkten für das gesamte kirchliche Leben einen tiefgreifenden institutionellen und spirituellen Wandel. In der Liturgiegeschichte ist es die Betonung der Pfarrliturgie gegenüber der antiken Bischofsliturgie und die – zu einem großen Teil wohl unbeabsichtigte – gleichzeitige Subjektivierung der Frömmigkeit. Die formale Seite entspricht der verfassungsgeschichtlichen auch in einer scheinbar widersprüchlichen Hinsicht: Wie der Ausbau des fränkischen Parochialsystems von der königlichen Zentralgewalt gefördert wurde, so sollte auch ein einheitliches liturgisches Formular der Erneuerung des Pfarrgottesdienstes dienen.

2. Die Kodifizierung der Liturgie in der vorkarolingischen Zeit – *Der mos Romanus und der mos Gallicanus*

Seit ihren Anfängen hat die Kirche der liturgischen Ordnung als der Hauptform der Verkündigung eine besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht. Wenn sich auch bald liturgische Grundstrukturen herausgebildet hatten, so blieb vorerst die Ausgestaltung im Einzelnen der Begabung des Zelebranten überlassen unter der Bedingung, daß die *ratio* des Gebetes mit der *ratio* des Glaubens übereinstimmte. Nicht nur das Verschwinden der «Charismatiker», sondern auch die höheren Anforderungen einer differenzierteren Theologie und nicht zuletzt wohl der Rückgang einer in der Antike selbstverständlichen rhetorischen Bildung verlangten nach vorbildlichen liturgischen Formularen. Vorerst nur als Beispiele gedacht, bildeten jene Mustertexte, wie sie in der ausgehenden Antike im Umlauf waren, für das Eucharistiegebet und andere Orationen des Bischofs, beziehungsweise des Priesters, bald einmal kanonisch vorgeschriebene Texte einzelner Ortskirchen.

Die Kodifizierung erstreckte sich auf immer weitere Teile der Liturgie, auf deren innere und äußere Gestalt. Verantwortlicher Liturge blieb der Bischof. Er hatte als Vorsitzender der gottesdienstlichen Versammlung für die geeigneten Texte und die äußere Ordnung zu sorgen. Größere Synoden befaßten sich mit liturgischen Einzelfragen nur insofern, als ihnen dabei das kirchliche Bekenntnis im wesentlichen berührt schien¹. Gleichartige politische und kulturelle Voraussetzungen sowie das Vorbild angesehener Patriarchatsitze und Metropolen bewirkten in größeren Gebieten eine gewisse Vereinheitlichung des gottesdienstlichen Lebens,

¹ Vgl. HÄNGGI, Konzil und Liturgie.

die zum Teil von politischen und kirchlichen Zentren mit mehr oder weniger Erfolg auch bewußt gesucht wurde. Der von einer westlichen Synode erhobene Grundsatz, daß sich die Bistümer einer Kirchenprovinz nach der Liturgie der Metropolitankirche zu richten hätten, wurde von der Kirche der Antike und des Frühmittelalters nur sehr bedingt befolgt.

Mit der zunehmenden Autorität der Gemeinde der Apostel Petrus und Paulus und ihrer späteren Bischöfe wuchs auch das Ansehen der römischen Liturgie in Italien und in der alten Kirche des Westens überhaupt. Am meisten Einfluß erlangten der *mos Romanus* oder die *consuetudo Romana*, das heißt die römische Gewohnheit, den Gottesdienst zu feiern, überall dort, wo der Papst eine unmittelbare jurisdiktionelle Oberhoheit geltend machen konnte, also im römischen Metropolitanbereich in Mittelitalien und in den päpstlichen Missionsgebieten in England und Deutschland. Mit dem sogenannten Sacramentarium Gelasianum und mit den von Gregor dem Großen und seinen Nachfolgern veranlaßten Zusammenfassungen im sogenannten Sacramentarium Gregorianum, im Antiphonarium Gregorianum, im Capitulare Evangeliorum und in den Ordines, lag ums Jahr 700 eine Kodifizierung der Meßtexte vor, welche die liturgischen Romanisierungsversuche einzelner Bischöfe und Äbte in ihren Bistümern und Klöstern erleichterte¹. Solange jedoch der Satz Gregors des Großen unbestritten war, daß der Kirche in der Einheit des Glaubens aus unterschiedlichem Brauchtum kein Schaden erwachse², lebten neben dem römischen Brauche die verschiedenen westlichen, zum Teil vom byzantinischen Ritus beeinflussten Traditionen weiter, die – vor allem für den fränkischen Herrschaftsbereich – mit dem Begriff der «gallischen» oder «gallikanischen» Liturgie zusammengefaßt werden.

¹ KLAUSER, Liturgiegeschichte 51: «Das Sacramentarium Gregorianum enthält die vom Liturgen zu rezitierenden Formeln für die Meßfeiern des Kirchenjahres und für den Vollzug der Sakramente. Im Antiphonarium findet die *Schola* der Sänger ihren Part für die eucharistischen Gottesdienste. Im *Capitulare evangeliorum* kann der Diakon nachsehen, welchen Abschnitt aus den vier Evangelien er an den einzelnen liturgischen Tagen zu lesen hat (eine entsprechende Liste der nicht-evangelischen Perikopen für den Subdiakon scheint es nicht gegeben zu haben, wohl weil die Auswahl dieser Lesungen damals noch nicht festgelegt war). Die *Ordines* unterrichteten den Klerus über den rituellen Verlauf der einzelnen liturgischen Handlungen. Ob zur gleichen Zeit auch Elemente des Tagzeitengebets durch Revision oder erstmalige Redaktion des Psalteriums, der hagiographischen Sammlungen, der Lektionare und Sermonarien usw. geordnet wurden, wissen wir nicht; soweit ist die Forschung bisher noch nicht vorgedrungen».

² GREGOR d. Gr., Ep. 1, 43; JUNGMANN, Herder KG 3, 1, 349 Anm. 3.

3. Die karolingische Reform

Aus dem Nebeneinander des römischen «Presbytersakramentars», wie es im Sacramentarium Gelasianum vorlag, und des für die päpstlichen Stationsgottesdienste bestimmten Sacramentarium Gregorianum entstand unter Einschluß gallischer Elemente im Frankenreich das sogenannte Gelasianum saeculi octavi. Es könnte sich dabei um jenes Sakramentar handeln, auf das sich Pippin stützte, als er – wohl anläßlich seiner zweiten Königssalbung durch den Papst im Jahre 754 – den *Cantus Romanus* anstelle des *Cantus Gallicanus* für sein ganzes Reich vorschrieb. Vielleicht ist jenes Mischsakramentar auch auf diese Anordnung hin redigiert worden ¹.

Pippins Maßnahme, gestützt vom Klerus unter Führung des Bischofs Chrodegang von Metz, bedeutete nur den Anfang eines wegen der Schwierigkeiten der Übermittlung und der Abschrift von Büchern lange dauernden Vorganges, der in den folgenden Jahren durch eine fortgesetzte königliche Gesetzgebung in liturgischen Einzelfragen und die persönliche Anteilnahme des Herrschers begleitet wurde ².

Karl der Große hat das Reformwerk seines Vaters auch im kultischen Bereich in noch erweitertem Umfang fortgesetzt. Vom Papst erbat er sich liturgische Codices, die in den Kirchen seines Reiches den reinen – von Gregor dem Großen festgelegten und mit seiner Autorität ausgestalteten – römischen Ritus gewährleisten sollten. Das von Hadrian I. wohl um 785 gesandte und vom König vermutlich in der Palastbibliothek von Aachen niedergelegte «authentische» Gregorianische Sakramentar (Sacramentarium Hadrianum) war aber sowohl im Hinblick auf den damaligen stadtrömischen Brauch veraltet als auch wegen seiner Natur als Papstsakramentar für den Bedarf der fränkischen Bischofs- und Pfarrkirchen unvollständig. Die karolingischen Liturgiker ³ haben es mit gelasianischen Texten und mit gallikanischen Riten ergänzt, vor allem was die in Rom nicht üblichen Benediktionen, Feste und Votivmessen betraf. Dieses fränkische Sacramentarium Gregoriano-Hadrianum, zusammen mit dem

¹ Dagegen GAMBER, CLLA 2, 369, der an der Entstehung der *Gelasiana mixta* um 600 in Oberitalien festhält.

² Dazu und zum folgenden: VOGEL, *Echanges liturgiques*; ID., *Réforme culturelle* 178 ff.; KLAUSER, *Austauschbeziehungen* 171 ff.; SCHUBERT 346 ff.

³ Vgl. die Diskussion um die Rolle Alkuins und Benedikts von Aniane, die durch Deshusses vorläufig für Benedikt entschieden worden ist: DESHUSSES, *Supplément*.

wohl gleichzeitig angepaßten Antiphonar und den Lektionslisten sowie einigen in den folgenden Jahrzehnten und Jahrhunderten dazugekommenen Korrekturen und Ergänzungen, bildet im wesentlichen die Grundlage des Tridentinischen Missales.

Die reiche liturgische Gesetzgebung seines Vorgängers hat Karl der Große ausgebaut. An die Bischöfe und Priester erging die Aufforderung, für «authentische», das heißt sowohl den offiziellen Ritus enthaltende als auch sprachlich einwandfreie, liturgische Bücher besorgt zu sein. Zur Erneuerung von Disziplinarvorschriften der alten Kirche trat eine Fülle von ergänzenden Bestimmungen, die den Festkalender und die Gestalt einzelner liturgischer Handlungen ordneten. Viele dieser Kapitel aus den königlichen, beziehungsweise kaiserlichen Kapitularien oder aus den Akten der Reichs-, Provinzial- und Diözesansynoden schärfen dem Klerus die Sorgfaltspflicht in kultischen Dingen ein, dem Volk aber den Gottesdienstbesuch und ein diszipliniertes Verhalten beim Kirchgang.

Ein wichtiges Anliegen Karls und der ihn in seinem Reformwerk unterstützenden Bischöfe war die liturgische Katechese des Volkes. Es gehörte zur priesterlichen Pflicht, die Pfarrgemeinden im christlichen Glauben zu unterrichten, das heißt praktisch das im Taufritus verwendete Apostolische Glaubensbekenntnis und das Herrengebet zu erklären und auswendig lernen zu lassen. Die Priester sollten nicht nur selbst ihre liturgischen Funktionen begreifen, sie waren auch gehalten, den Gläubigen den Gottesdienst zu erläutern, damit das Gotteslob von allen in würdiger Form und mit innerer Beteiligung vollzogen wurde. Dazu gehörte, daß sie die Sprache der Kirche verstanden, die Kanones der Konzilien kannten, für gute Bibelhandschriften und liturgische Bücher sorgten, das Volk unterrichteten – wenn auch nur in elementarer Weise – und jeden Sonntag predigten, was allerdings oft wohl mit Hilfe von Vorlagen aus alten Homiliaren bewältigt wurde. Diese Aufgaben setzten eine minimale Bildung des Klerus voraus. Die karolingische Bildungsreform steht deshalb mit der Liturgiereform in engstem Zusammenhang, wobei die erste wohl eher eine Funktion der zweiten ist als umgekehrt. Bei allen bleibenden Schwierigkeiten, den Abstand des Volkes vom Geschehen am Altare zu überwinden, wie er durch die lateinische Sprache besonders gegeben war, kann das «pastorale Anliegen», dem die fränkischen Maßnahmen entsprungen sind, nicht übersehen werden ¹.

¹ JUNGMANN, Herder KG 3, 1, 341 ff.; LECLERCQ, Wissenschaft und Gottverlangen 46-61 (3. Kap. Kult und Bildung); vgl. E. DELARUELLE, La pietà popolare

Eine größere Zahl theologischer Schriftsteller suchte dem Klerus mit katechetischen Schriften an die Hand zu gehen. Die größte Wirkung auf die folgenden Jahrhunderte erreichte Amalar von Metz. Obwohl seine allegorische Liturgieerklärung von einigen Zeitgenossen heftig bekämpft wurde, setzte sich Amalars Methode durch und behielt ihre allgemeine Anerkennung bis ins Spätmittelalter. Die historische Liturgieerklärung von Walafrid Strabo blieb ein Sonderfall ihrer Art ¹.

Einen weiteren Markstein der kirchlichen Reformgesetzgebung, die nicht zuletzt auch die Materie der Liturgie und die des Stundengebetes im besonderen betrifft, bezeichnen die Ordnungen für die Chorherren und die Mönche, welche die Synoden von Aachen in den Jahren 816 und 817 erlassen haben ². Unter Ludwig dem Frommen hat das karolingische Reformwerk – wenigstens in der Reichsgesetzgebung – einen gewissen Abschluß gefunden.

4. Die ottonische Reform

Nach Ludwigs Tod sind mit der Verlagerung der Reformtätigkeit in die Teilreiche, Kirchenprovinzen und Diözesen liturgisch-disziplinäre Einzelfragen in den Vordergrund getreten. Die in wichtigen Fragen schöpferische Gesetzgebung, noch längst nicht in allen Teilen des fränkischen Reiches zur Anwendung gebracht, hat einer eher rezeptiven «Ausführungsgesetzgebung» Platz gemacht. Daß auch die deutsche Kirche unter den sächsischen Herrschern «im wesentlichen mit dem – aus karolingischer Zeit – übernommenen Besitz an Vorschriften regiert wurde», steht außer Zweifel ³. Es handelt sich jedoch keineswegs um eine sklavische Übernahme alter Rechtssätze. Die umfassenden karolingischen Kodifizierungen waren wohl geeignet als Ausgangspunkt späterer Diskussionen und galten als repräsentativ für die gute Tradition. Nicht mehr die stadtrömische Übung im engern Sinne, sondern die Interpretation der römisch-fränkischen Reichskirche bildete jetzt den maßgebenden *mos Romanus*. Das hinderte aber die Kirchen im Herrschaftsbereich der späteren Karolinger und ihrer Nachfolger nicht, diese Gesamttradition

nel secolo XI; Storia del Medioevo, Atti X congresso internazionale scienze storiche, Firenze 1955, p. 318: «La civilisation carolingienne fut, à bien des égards, une civilisation de la liturgie», cit. bei CATTANEO, La liturgia nella riforma gregoriana 178.

¹ FRANZ, Messe 401.

² SIEGWART, Chorherrengemeinschaften 65; J. SEMMLER, Legislatio Aquisgranensis: CCM 1, 425 ff.

³ BARION, Synodalrecht 308.

und ihre Lokaltradition gegenseitig kritisch zu messen und in Beziehung zu setzen zu den Anliegen ihrer Zeit. Daraus ergaben sich nicht nur wesentliche Modifikationen und Ergänzungen. Auf weite Strecken steht die Geschichte des kirchlichen Lebens des 10. und 11. Jahrhunderts in den jüngeren Rezensionen älterer karolingischer Gesetzgebung, bildlich ausgedrückt: im kritischen Apparat ihrer modernen Editionen.

Nebst der reichen Sequenzen- und Hymnendichtung und den Neuschöpfungen im monastischen Offizium zeigen die Erweiterungen des fränkischen Sacramentarium Gregorianum, wie sie im dritten Viertel des 10. Jahrhunderts im Sakramentar von Fulda vorliegen, eine selbständige Fortentwicklung liturgischen Brauchtums unter den Ottonen¹. Gegen das sich darin abzeichnende Überhandnehmen subjektiver Elemente – die das Spätmittelalter in noch reicherer Zahl hervorbringen sollte – hat wohl schon der große Kanonist des beginnenden 11. Jahrhunderts, Burchard von Worms, seine Kritik erhoben. Die mehr bewahrenden und abwehrenden kirchenrechtlichen Bestimmungen sind ihrerseits Zeugnisse eines positiven Reformwillens².

Schließlich hat die ottonische Zeit mit dem sogenannten Pontificale Romano-Germanicum des 10. Jahrhunderts zum Sakramentar und zum Lektionar ein weiteres konstitutives Element der abendländischen Bischofsliturgie geliefert. Im Norden fanden seit Gregor dem Großen nebst den Büchern mit den vom Zelebranten oder vom Chor vorzutragenden Texten auch Libelli Aufnahme, die einzeln den äußern Ablauf (*ordo*) der Meßfeier und anderer sakramentaler Handlungen der römischen Kirche beschrieben. Bei bleibendem Anspruch auf römische Autorität wurden die Ordines Romani auf private oder offizielle Veranlassung von Seiten der Bischöfe oder Äbte häufig an die Verhältnisse einer Lokalkirche angepaßt und mit gallo-fränkischen Elementen ergänzt. Der Auswahl aus diesen Ordines, die zusammen mit Neuschöpfungen des 9. und des 10. Jahrhunderts sowie Auszügen aus katechetischen Schriften im römisch-deutschen Pontificale vorliegt, war dank der Politik der sächsischen und salischen Kaiser ein großer Erfolg im ganzen Abendland beschieden. In Rom selbst, wo dieses Pontifikale in der Gregorianischen Reform als *ordo Romanus* schlechthin galt, ist es zur ersten Vorlage des späteren Pontificale Romanum geworden³.

¹ RICHTER-SCHÖNFELDER.

² Vgl. unten S. 267 Anm. 1.

³ ANDRIEU, ORR 1, 524. 529 ff.; ANDRIEU, PR 1, 6. 15; VOGEL, PRG 3, 50 f. (vgl. unten S. 13 Anm. 3).

Innerhalb der «liturgischen Austauschbeziehungen zwischen der römischen und der fränkischen Kirche vom achten bis zum elften Jahrhundert» ist es die Periode von Otto dem Großen (962) bis Heinrich II. (1014), in der die «römische» Liturgie in der jetzt fränkisch-deutschen Gestalt an ihren Ursprungsort zurückkehrt. Als nach dem «dunklen Jahrhundert» die deutschen Herrscher, unterstützt von ihren Reichsbischöfen, die verwilderten politischen und kirchlichen Verhältnisse in Rom ordneten, haben sie auch für die Erneuerung des regulären Gottesdienstes gesorgt. Ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Einfluß verdankten die Kirchen der Ewigen Stadt nicht nur das Pontificale Romano-Germanicum, sondern auch die bitter benötigten andern liturgischen Handschriften aus Bischofskirchen und Klöstern Deutschlands oder Oberitaliens¹.

Wie zur Zeit Gregors des Großen der päpstliche Stationsgottesdienst und die Liturgien der Titelkirchen einige wichtige Unterschiede aufwiesen, lebten auch nach der ottonischen Reform in Rom selbst sowohl in den Patriarchalbasiliken als vor allem auch in den verschiedenen Klöstern der Stadt einige Sondertraditionen fort. Aber sie scheinen doch alle – abgesehen von denjenigen der griechischen Klöster – im wesentlichen auf einen fränkisch-deutschen Typus zurückzugehen. Jenen Grad von liturgischer Uniformität jedoch, wie ihn die tridentinischen Reformen erbrachten, hatten die karolingischen und ottonischen Reformen bei weitem nicht erreicht. Im Hochmittelalter fehlten dazu die kirchenpolitischen und die drucktechnischen Voraussetzungen der Neuzeit. Aber in einem gewissen Gegensatz zu Papst Gregor dem Großen selbst, dessen Autorität in der Folge stets angerufen wurde, haben die fränkischen und deutschen Kaiser die Tendenz zum kirchlichen und liturgischen Universalismus mächtig gefördert; ein Anliegen, das mit veränderten Vorzeichen und noch grundsätzlicher von der vorgregorianischen und der gregorianischen Reform weg von den Päpsten für sich beansprucht wurde. Schon seit den ottonischen Reformen behielt der *mos Romanus* im Abendland das Übergewicht über den *mos Gallicanus*, bis das Konzil von Trient diesen, soweit er nicht schon in die römische Liturgie integriert war, fast völlig zum Verschwinden gebracht hat.

¹ KLAUSER, Austauschbeziehungen.

5. *Die Liturgie als instrumentum regni und instrumentum ecclesiae*
– *Das königliche, das bischöfliche und das päpstliche ius liturgicum*

Wie weit es «religiöse» oder «politische» Gründe gewesen waren, welche die weltlichen Herrscher dazu bewogen, in kirchliche und gottesdienstliche Verhältnisse einzugreifen und im besonderen der römischen Liturgie den Vorzug zu geben, ist wohl eine unechte Frage. Zwar läßt sich in vielen Fällen ein subjektives Interesse der fränkischen und deutschen Könige an liturgischen Fragen nachweisen. Religiöse und politische Absichten sind aber bei ihnen selten grundsätzlich zu trennen.

Nach einer letztlich auf Konstantins Kirchenherrschaft zurückgehenden und von den germanischen Königen wiederaufgenommenen Idee ist der weltliche Herrscher als *defensor* und *advocatus ecclesiae* gleichzeitig der «Bischof der äußern Dinge». Als *rector et imperator populi christiani* hat Karl der Große mit seinem Hof die fränkische Kirche auch in geistlichen Dingen selbst geleitet¹. Seine Bischöfe und geistlichen Berater haben in ihm den *rex* und *sacerdos* nach dem Typus Melchisedechs gesehen. Als «Gesalbte des Herrn» nach dem Vorbild Davids erscheinen die fränkischen Herrscher mit der Einführung der kirchlichen Salbung anläßlich der Krönung. Wie diese priesterliche und quasi-bischöfliche Seite des Königtums im Verlaufe der karolingischen und ottonischen Zeit in «Herrschaftszeichen und Staatssymbolik» vermehrt noch herausgestellt wurde, zeigen die der Krönungsordines. In der Geschichte der Krönung der Kaiser und Könige bezeichnet gerade das ottonische Römisch-germanische Pontificale des 10. Jahrhunderts einen wichtigen Abschnitt². Jene theokratischen Vorstellungen äußern sich in der karolingischen Reformgesetzgebung unmittelbar. Von dem Herrschaftsgedanken her, wo *regnum* und *sacerdotium* nur zwei Funktionen ein und derselben *christianitas* sind, die Gesamtverantwortung aber der König, beziehungsweise der Kaiser, trägt, ist eine politische Reichsreform ohne kirchliche Reform gar nicht denkbar. Nicht nur die kirchliche Glaubenslehre stellt selbstverständlich ein Politikum dar, sondern auch die Liturgie ist ein *instrumentum regni* ersten Ranges.

Ildefons Herwegen († 1946), der langjährige Abt von Maria Laach und Förderer der liturgischen Erneuerungsbewegung in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts, hat in seiner Rezension von Lietzmanns Ausgabe

¹ Zum folgenden siehe Literaturverzeichnis unter TELLENBACH.

² Siehe Literaturverzeichnis unter EICHMANN und SCHRAMM.

des Sacramentarium Hadrianum auf die weltgeschichtliche Bedeutung der Einführung des Gregorianums im Frankenreich hingewiesen. Nach der Kanonessammlung des Dionysius (774) und der Benediktusregel (787) sollte im Jahre 790 das römische Meßbuch als weitere Grundlage des öffentlichen Lebens dienen. «Karl der Große führt nun mit der Unterstützung des Papstes und der Benediktiner Mönche die römische Liturgie in seinen Ländern ein und erhebt sie zur Reichsliturgie. Hiemit war den Bischöfen seines Reiches das liturgische Recht entzogen, es war Sache des Kaisers und des Papstes geworden. Die Niederlegung des *exemplar authenticum* in Aachen war der Beginn einer Entwicklung, an deren Ende die Einsetzung der Ritenkongregation steht»¹. Die Feststellung Herwegens bedarf wohl insofern einer Einschränkung, als das gesamtkirchliche Gesetzgebungsrecht und darin eingeschlossen das *ius liturgicum* erst seit der Gregorianischen Reform im 11. Jahrhundert endgültig vom Papst beansprucht wurde – wenn auch immer noch nicht unbestritten. Dieser nahm unter Karl dem Großen die Stelle des «ersten Reichsbischofs» ein, da Rom nicht nur als Mittelpunkt der universalen Reichsidee, sondern auch als Grabstätte der Apostel Petrus und Paulus in kirchlichen Dingen als Hüterin der besten Tradition galt. Dem Reichsgedanken entsprechend mußte die Liturgie «römisch» sein. Die oberste kirchliche Jurisdiktionsgewalt gehörte jedoch dem Kaiser, der sie in der Regel in Verbindung mit den Bischöfen im synodalen Rahmen ausübte. Die königlichen und kaiserlichen Kapitularien waren die rechtliche Form, in der die Beschlüsse der Reichssynoden und der Hoftage promulgiert wurden².

Weder auf politischem Gebiet noch in kirchlichen Belangen erreichte die Königsgewalt eine so weitgehende Vereinheitlichung, die den Spielraum der Bischöfe in der Gesetzgebung ihrer Diözesansynoden und in den Urteilen ihrer Sendegerichte wesentlich eingeschränkt hätte³. Die Bedeutung der Bischofskapitularien stieg besonders dann, als beim Auseinanderfallen des Reiches unter den spätern Karolingern die Macht der Herrscher der Teilreiche zusehends schwand. In dieser Zeit (um 906) hat Regino von Prüm im Auftrag des Erzbischofs Ratbod von Trier

¹ Sacram. Gregor., ed. Lietzmann; I. HERWEGEN, ZSRG kan. Abt. 12 (1922) 493–495.

² GANSHOF, Kapitularien; SCHUBERT 357–376.

³ K. WEINZIERL, LThK 2 (1958) 927 s. v. Capitula episcoporum; STICKLER 1, 114–116; FEINE, RG 151 f., 215; vgl. Quellenverzeichnis.

(883–915) das im 10. Jahrhundert grundlegende Handbuch für das bischöfliche Sendgericht geschaffen ¹.

Die Könige haben den Anspruch auf die kirchliche Jurisdiktion nicht aufgegeben, und die Bischöfe selbst waren froh, wenn in den durch den politischen Zerfall hervorgerufenen Wirren wieder ein starker weltlicher Arm auch für die Erhaltung der kirchlichen Disziplin sorgte. Nachdem König Arnulf (887–899) das ostfränkische Reich geeint hatte, leitete er 895 die Synode von Tribur, auf deren reiche liturgische und disziplinarische Gesetzgebung spätere deutsche Synoden wieder zurückgegriffen haben ². Als sich unter Konrad I. (911–918) die Kirche mit der jungen deutschen Königsgewalt gegen die Stammesherrzöge verbündete, haben die Bischöfe 916 in der Synode von Hohenaltheim die Empörung gegen den *christus Domini* als Sakrileg verurteilt ³. Obwohl Heinrich I. (916–936) auf die Königssalbung verzichtete, blieb er weitgehend in den von der karolingischen Tradition vorgezeichneten Bahnen, wie die Synoden von 922 in Koblenz, 929 in Duisburg und 932 in Erfurt zeigen ⁴.

Otto der Große hat mit aller Deutlichkeit die Herrschaftsidee Karls des Großen wiederaufgenommen. Die Geschichte der *Ordines Romani* und des *Pontificale Romano-Germanicum* sowie die Handschriftenproduktion der bedeutenden Reichsklöster zeigen, daß auch die Liturgiereform ein mindestens so zentraler Bestandteil der Reform der sächsischen wie derjenigen der karolingischen Herrscher war.

Für das «ottonische Reichskirchensystem» ist es charakteristisch, daß sich der Königshof vermehrt auf die Bischofskirchen abstützte. Während Karl der Große das geistige Leben sozusagen an seinem Hof zu zentralisieren suchte, blieb der ottonische Hof in ständiger Verbindung mit den

¹ De synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis, ed. Wasserscheleben. Regino widmete es Hatto, dem Erzbischof von Mainz und «Primas von ganz Germanien». – Ungefähr gleichzeitig ist auch der aus der Hofschule Karls des Kahlen hervorgegangene ehemalige Domherr von Metz, Bischof Stephan von Lüttich (901–920), als Förderer der Liturgie und der liturgischen Musik hervorgetreten. Richer (920–945) hat sein Werk fortgesetzt. Der glänzendste Nachfolger, Notker (972–1008), ist der kaiserlichen Reform zuzurechnen. Vgl. E. BROUETTE, DHGE 15 (1963) 1243/46; R. FORGUEUR, LThK 7 (1962) 1051 f.; de MOREAU, Hist. de l'église en Belgique 2, 372 (Register).

² Synode von Tribur 895: MG Cap. 2, 196–249 no. 252; vgl. unten S. 26 ff. – G. TELLENBACH, Zur Geschichte Kaiser Arnulfs, in: Hist. Zs. 165 (1942) 242, überarbeitet: KÄMPF, Entstehung des Dt. Reiches 148.

³ Synode von Hohenaltheim 916 c. 23 (MG Const. 1, 624); vgl. M. HELLMANN, Die Synode v. Hohenaltheim, in: Hist. Jb. 73 (1953) 128–143, überarbeitet: KÄMPF, Entstehung des Dt. Reiches 289–312.

⁴ Unten S. 20–56.

Hochkirchen¹. Reichskirchliche und bischöfliche Reform blieben in einer Wechselbeziehung zueinander, wobei unter Heinrich I. und in den Anfängen Ottos I. das Schwergewicht bei den Bischöfen lag, die sich der Krone anschlossen, während nach der Mitte des 10. Jahrhunderts vermehrt die Initiative von der Hofkapelle oder ihren ehemaligen Mitgliedern ausging, die vom König mit einem Bistum bedacht worden waren. Bei Heinrich II., dem letzten der sächsischen Kaiser, ist die unmittelbare Beteiligung des Herrschers an der liturgisch-disziplinären Gesetzgebung am deutlichsten spürbar geworden.

Gegen das von den Ottonen erneuerte und von den Saliern fortgesetzte «weltliche» Kirchenregiment hat sich zum Teil schon die bischöfliche, vor allem jedoch die kuriale Reform gewendet. An der Spitze der Kirche hat der Papst den Kaiser entthront. Er hat das *instrumentum regni* in ein *instrumentum ecclesiae romanae* umgewandelt², ohne jedoch die von der kaiserlichen Reichskirche geschaffenen liturgischen Ordnungen wesentlich zu verändern.

6. Die Wurzeln der Rubrizistik

Die Geschichte des Pontificale Romano-Germanicum zeigt, wie nach Abschluß der Kodifizierung der Hauptteile der Liturgie Einzelheiten des gottesdienstlichen Vollzuges ein zunehmendes Eigengewicht erhalten. Dem allegorischen Interesse Amalars entspringt eine Hauptwurzel der sogenannten Rubrizistik. Sie verbindet sich mit der gleichzeitig aufblühenden Kanonistik. Als Gegenstand von Synodebeschlüssen und damit auch als Inhalt der Kanones gewann die Liturgie auch in ihren Einzelteilen einen juristischen Charakter. Die Frage der «Authentizität» liturgischer Bücher erstreckte sich nicht mehr bloß auf die zu rezitierenden Texte, sondern auch auf die Rubriken, die eben häufig mit Röteln oder roter Tinte geschriebenen Anweisungen für den praktischen Vollzug. Wohl waren das Streben nach umfassender Kodifizierung des kirchlichen Rechts und der Wunsch nach Vereinheitlichung der Liturgie schon in der karolingischen und ottonischen Zeit wirksam. Die Methoden der Gregorianischen Reform waren wohl differenzierter. Das Material aber, auf das sich die päpstlichen Kanonisten und Rubrizisten stützten, hat wiederum weitgehend die fränkische und die deutsche Reform geliefert³.

¹ J. FLECKENSTEIN, Gebhardt Hb. 1, 279–283.

² CATTANEO, La liturgia nella riforma gregoriana 178.

³ J. PFAB, LThK 9 (1964) 82 f. s. v. Rubriken; zur Abgrenzung von *ordo* und

Zusammenfassung

Für die Liturgiegeschichte kann zusammenfassend gesagt werden, daß in den karolingischen und ottonischen Reformen die wesentlichsten Teile der römischen Liturgie jene Gestalt gefunden hatten, die sie bis in die jüngste Vergangenheit behalten sollten. Entgegen aller späteren päpstlichen Kritik schufen die fränkischen und die sächsischen Herrscher auch die positiven Voraussetzungen für die Gregorianische Reform. Mit ihrem «Reichskirchensystem» haben sie nicht nur der Vereinheitlichung der lateinischen Kirche den Weg gebahnt, sondern auch mit ihren Bildungs- und Kultreformen die Tradition bestimmt, auf die sich später die Argumente der römischen Kurie stützten.

2. Stand der Forschung

1. Die bisherige Würdigung der fränkisch-deutschen Periode

Die grundlegende Bedeutung der fränkisch-deutschen Periode für die Geschichte des abendländischen Gottesdienstes hat die Liturgiewissenschaft schon seit längerer Zeit erkannt. Anfangs der dreißiger Jahre stellte Theodor Klauser «die liturgischen Austauschbeziehungen zwischen der römischen und der fränkisch-deutschen Kirche vom achten bis zum elften Jahrhundert» vor den allgemeingeschichtlichen Hintergrund¹. Seit-her hat auch die Profangeschichte die zentrale Stellung der karolingischen Kulturreformen anerkannt, nachdem sie diese vorher eher als zweitrangige Äußerung der Bildungsreform der fränkischen Herrscher verstanden hatte².

Die Forschungen Michel Andrieus³ zu den Ordines Romani haben gezeigt, daß auch die Träger der ottonischen Reform dasselbe zentrale

rubrica siehe VOGEL, Introd. 101 Anm. 1; zu den Auszügen der römischen Kanonisten Anselm von Lucca und Deusdedit aus dem PRG siehe ibidem 202 Anm. 253 nach FOURNIER, Collections 271–397 und ANDRIEU, ORR 1, 519–522 sowie VOGEL, PRG 3, 50 Anm. 96.

¹ KLAUSER, Austauschbeziehungen.

² Vgl. P. KIRN, Propyläen Weltgeschichte 3, Berlin 1932, 121 ff. und G. TELLENBACH, Historia Mundi 5, Bern 1956, 417 f.; H. LÖWE, Gebhardt Hb. 1 (1970) 187 f.; bezeichnend ist auch die Ergänzung von ERNA PATZELT, Die karolingische Renaissance (1. Aufl. 1923) durch VOGEL, Réforme liturgique in der 2. Aufl. von 1965.

³ Zum folgenden vgl. Literaturverzeichnis unter den betreffenden Namen.

Interesse an den Fragen des Kultes besaßen. Da die Reformen der sächsischen Kaiser beim ersten Zusehen einen weniger schöpferischen Charakter aufweisen, hat sich die liturgiegeschichtliche Forschung bis heute mehr mit der fränkischen Periode abgegeben. In der Sakramentarforschung stand die Frage nach der Rekonstruktion der vorkarolingischen Liturgie oder nach der Leistung der Liturgiker Karls des Großen im Vordergrund. In der editorischen Tätigkeit erschienen die Versionen jüngerer Handschriften kaum als Individualitäten, die ihren eigenen Quellenwert besitzen. Allerdings bleiben die Arbeiten von Lietzmann, Wilson, Mohlberg, Chavasse, Bourque und zuletzt von Deshusses bahnbrechend auch für alle weiteren Untersuchungen in der fränkischen und in späteren Epochen. Schließlich war auf Grund der älteren dieser Forschungen und weiterer Einzelditionen bereits die Gesamtdarstellung der Geschichte der Messefeier von Jungmann möglich. Tiefer in die ottonische Periode eindringen wird der von Deshusses angekündigte 2. Band von «Le sacramentaire Grégorien».

Große Fortschritte sind in der Erforschung der Proprium-Teile der Messe und des Offiziums mit den Antiphonarausgaben Hesberts und seiner Nachfolger gemacht worden.

In die nachkarolingischen Jahrhunderte führen auch die Untersuchungen und die damit verbundenen Ausgaben der Ordines Romani und in ihrer Fortsetzung des Pontificale Romanum von Eichmann, Schramm, Elze, Andrieu und Vogel. Für die Geschichte der Bußriten im Mittelalter bleibt die Darstellung Jungmanns grundlegend. Wichtig vor allem für die Breviergeschichte ist das Material, das die von Hallinger geleiteten Ausgaben der *Consuetudines monasticae* erschließen ¹.

2. Weitere Fragen

In seiner Quellenkunde zur Liturgiegeschichte des Mittelalters verzichtet Cyrille Vogel ausdrücklich auf die Behandlung der Rechtsquellen, weist aber auf deren reiche Auskünfte in gottesdienstlichen Fragen hin ². Neben der Fortsetzung der Ausgaben von Deshusses und Hallinger drängt sich die umfassende liturgiegeschichtliche Untersuchung der kanonistischen Quellen bis Gratian auf. Für die karolingische Zeit haben die Ausgaben der Kapitularien von Boretius und Krause sowie der Kon-

¹ CCM.

² VOGEL, Introd. 10 (Anm. 19).

zilien von Werminghoff die Forscher auch zur Konsultation *in liturgicis* eingeladen¹. Systematisch jedoch ist selbst dieses Material nie untersucht worden². Kaum erschlossen sind der mangelhaften Ausgaben wegen die kanonistischen Quellen der nachkarolingischen Zeit.

Ähnliches wie für die Sakramentarforschung gilt auch für die Editionen und Untersuchungen der kanonistischen Texte. Einige kleinere Sammlungen, die bis anhin als «Privatarbeiten» galten, sind vielleicht mit der Zeit doch als authentische bischöfliche Erlasse zu erkennen und erhalten damit einen neuen Quellenwert. Von der ursprünglichen Fassung eines Synodeprotokolls abweichende Rezensionen können oft die für den Redaktor oder den Auftraggeber maßgebende Version darstellen³. Eine kritische Edition zum Beispiel der *Capitula* Hinkmars von Reims⁴ oder der *Admonitio Synodalis*⁵ mit ihren Erweiterungen in den jüngeren Rezeptionen bis ins 12. Jahrhundert dürfte einigen Aufschluß über die Entwicklung der bischöflichen Gesetzgebung in der Diözesansynode geben.

Ein weiteres Feld öffnet sich wiederum mit den historiographischen Quellen, deren Behandlung durch Profanhistoriker gelegentlich für die Liturgiegeschichte mehr verschleiern als klärend wirkte⁶. Liturgiegeschichtliche Einzeluntersuchungen, die Rechtsquellen, Viten und Chroniken des 10. und 11. Jahrhunderts beiziehen, stützen sich heute noch weitgehend auf die breiten Sammlungen von Baronius, Mabillon, Martène und Gerbert⁷.

Im Zusammenhang mit der vordringlichen Aufgabe der Erschließung neuer Quellenbereiche steht auch die Erforschung weiterer liturgiegeschichtlicher Sachfragen der nachkarolingischen Zeit. Zusammenfassend gilt es dann, den Umfang der liturgischen Tradition zu bestim-

¹ MG Cap.; MG Conc.

² Eine gute Übersicht bietet J. A. JUNGSMANN, Herder KG 3, 1, 341 ff.

³ Vgl. unten S. 26 ff.

⁴ Vgl. Quellenverzeichnis.

⁵ Gelegentlich auch *Sermo synodalis* genannt: PL 115, 675–684; 132, 455–462; Mansi 19, 311–316; Mai Script. vet. nova coll. 6, 2, 124–126. – Es handelt sich um das Muster einer bischöflichen Ermahnung an den Klerus in der Diözesansynode aus der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts, das Material aus karolingischen Kapitularien und Synoden enthält. Früher Papst Leo IV. († 855) zugeschrieben, wurde sie in erweiterter Form überliefert und ins nachtridentinische Pontificale Romanum aufgenommen; vgl. J. A. JUNGSMANN, Herder KG 3, 1, 352.

⁶ Vgl. unten S. 222 Anm. 1.

⁷ Vgl. Literaturverzeichnis unter den betreffenden Namen; zudem Repert. Font. Bd. 1.

men, mit der sich später die Gregorianische Reform wirklich auseinander gesetzt hat.

Andere Fragen führen über die Grenze der Liturgiegeschichte hinaus. Welches war der Anteil der Vertreter der Reichskirche an der ottonischen Reform, nämlich der Bischöfe und Klöster, der Hofkapelle und des Kaisers selbst? Woher bezogen sie ihre Reformideen und welches war dabei ihre unmittelbare Absicht? Wie weit nahmen die Herrscher *de iure* Einfluß auf das gottesdienstliche Leben, wie weit übten sie ihre gottesdienstliche Gesetzgebung bloß *de facto* aus?

Die kirchliche Jurisdiktion, welche die sächsischen und salischen Herrscher innerhalb des «ottonischen Reichskirchensystems» ausgeübt hatten, ist bis anhin vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der Bischofsernennungen, der Privilegierung und der Errichtung von Bistümern und allenfalls der königlichen Leitungsgewalt der Synoden dargestellt worden¹. Wenn die liturgiegeschichtliche Fragestellung dazutritt, dürfte sie sich auch für die Reichsgeschichte als fruchtbar erweisen.

3. Thema und Quellen

1. *Begrenzung des Themas*

Der Gegenstand dieser Arbeit ist die liturgische Gesetzgebung der ottonischen Reform auf der Ebene der Reichskirche. Darin eingeschlossen ist die Zeit des ersten und des letzten der sächsischen Herrscher. Heinrich I. hat auch in der kirchlichen Gesetzgebung mit karolingischem und eigenem Material die Grundmauern gelegt, auf denen Otto der Große sein Werk weiterbauen konnte. Unter Heinrich II. findet die «ottonische Reichskirche» ihre volle Ausgestaltung. Die salischen Herrscher haben die Politik ihrer Vorgänger im wesentlichen fortgesetzt und die kaiserliche Stellung gegen ein erstarktes Papsttum verteidigt, ohne jedoch für die Verfassung der Reichskirche neue Elemente zu liefern.

Berücksichtigt werden die königlichen und kaiserlichen Reichssynoden sowie die Provinzialsynoden, die für die Reichskirche als repräsentativ gelten können. Die Unterscheidung in «Reichs-» und «National-» Synoden, die Barion und Boye vornehmen, wird hier vermieden. Synoden, an denen gleichzeitig auch Bischöfe teilnahmen, die nicht zur Reichskirche

¹ SANTIFALLER, Reichskirchensystem; BARION, Synodalrecht; BOYE, Synoden.

gehörten, und die deswegen die Bezeichnung «Generalsynoden» verdienen, können im Rahmen dieser Untersuchung wie Reichssynoden behandelt werden. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die kaiserlichen oder königlichen Entscheide, die im Zusammenhang mit den Synoden stehen oder unabhängig davon getroffen wurden. Die bischöfliche Gesetzgebung, zum Beispiel Rathers von Verona, Attos von Vercelli, Ulrichs von Augsburg, und die monastischen Reformen sind insofern in die Untersuchung einbezogen als sie zu den reichskirchlichen Beschlüssen in einem direkten Verhältnis stehen.

Mit den Begriffen der Reichskirche und der sächsischen Kaiser sind auch die geographischen Grenzen gezogen: Deutschland mit seinen in der damaligen Kirchenprovinz Reims liegenden Gebieten und das zum Reich gehörige Norditalien. Ein Exkurs führt nach Burgund und Frankreich, um den möglichen Wechselbeziehungen in den Grenzgebieten nachzugehen. Auch England wird zum Vergleich in Einzelfragen am Rand gestreift.

Als liturgische Gesetzgebung werden sachlich alle Entscheide betrachtet, die sich auf den öffentlichen Kult im engeren Sinne beziehen. Aus der großen Zahl von Beschlüssen über die Bußpraxis und die allgemeine Disziplin werden nur diejenigen herausgegriffen, die sich auf die Gestaltung der Liturgie und die persönliche Vorbereitung auf den Gottesdienst unmittelbar auswirken.

Den Rahmen dieser Untersuchung würde auch die eingehende Behandlung des päpstlichen Privilegienwesens sprengen, da sich damit zu viele nicht-liturgische Fragen verbinden. Immerhin wurzelt hier das päpstliche liturgische Recht, wie es sich in der Gregorianischen Reform entfaltet¹.

Diese von der liturgiegeschichtlichen Bedeutung der ottonischen Reform bestimmte – sachlich zum Teil bedauerliche – Begrenzung drängt sich auch von der Quellenlage her auf.

2. Quellenlage

Wie schon angedeutet, ist die Beschäftigung mit den fraglichen Quellen des 10. und 11. Jahrhunderts mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Die betreffenden Texte sind zwar fast durchwegs gedruckt und die ungedruckten wenigstens in der Literatur so weit erfaßt, daß eine Beschrän-

¹ Vgl. unten Zusammenfassung und Ausblick.

kung dieser Untersuchung auf edierte Quellen als legitim gelten darf. Auch eine weitere Erforschung der Handschriften dürfte kaum viele der Überlieferungslücken schließen, die nun einmal für diese Periode bezeichnend sind.

Aber die schon bestehenden Ausgaben sind zum Teil unkritisch und mit ungenügenden Indices ausgestattet. Abgesehen von den Synodalakten, die in den Monumenta Germaniae historica unter den «Constitutiones» ediert sind¹, muß sich der Forscher noch immer mit den Ausgaben von Mansi und Migne² begnügen. Auch das Dekret Burchards von Worms³ ist noch nicht ediert, und selbst neuere Editionen von kanonistischen Sammlungen entbehren oft eines Sachregisters. Von Amalars Werken existiert die gute Ausgabe von Hanssens; von den jüngeren Liturgietheoretikern aber gibt es noch nichts ähnliches. Sehr unterschiedlich sind auch die Verhältnisse bei den historiographischen Quellen. In den aufgezählten Texttypen liegt aber das für die vorliegende Arbeit in Frage kommende Material weit verstreut. Deshalb mag der Ertrag gemessen an der Vorarbeit gering erscheinen.

3. Ziel der Arbeit

Bei der folgenden Untersuchung handelt es sich vorwiegend um einen historischen Kommentar der fraglichen Dekrete. Einerseits sollen die allgemeineschichtlichen Umstände der einzelnen Entscheide beleuchtet, andererseits die Stellung der Beschlüsse innerhalb der Geschichte der einzelnen liturgischen Sachfragen geklärt werden. Um die geschichtliche Gesamtentwicklung zur Geltung zu bringen, werden die Synoden in chronologischer Reihenfolge behandelt. Dabei sind gewisse Wiederholungen in der Darstellung der Einzelfragen nicht zu vermeiden. Da sich der Text nicht nur an den Liturgiker, sondern auch an den Kirchen- und Profanhistoriker wendet, holen in der Einleitung und im Hauptteil die sachlichen Erklärungen gelegentlich weiter aus, als es für den Spezialisten unbedingt nötig wäre.

Von den Mühseligkeiten rechtsgeschichtlicher Forschung wissen auch andere Vorreden zu berichten. In ihrer Art besitzt diese Arbeit kein Vorbild. Auch in vielen Teilfragen ist Neuland betreten worden. Mit ihrer Fragestellung macht diese Untersuchung einen ersten Anfang, welcher

¹ MG Const.

² MANSI; PL.

³ Unten S. 239 Anm. 1.

der Ergänzung bedarf. Wenn sie für die zukünftige weitere Forschung und eine editorische Tätigkeit als Hilfsmittel dienen kann, dann hat sie ihr Ziel erreicht.

I. DIE ZEIT DER FESTIGUNG DES DEUTSCHEN REICHES
UNTER HEINRICH I.

1. Die Synode von Koblenz 922

Die Verständigung Heinrichs I. und Karls des Einfältigen vom Jahre 921 erlaubten der Kirche, ihre disziplinäre Reformtätigkeit in einem größeren Umfang wieder aufzunehmen¹. Nach dem gemeinsamen Aufgebot der beiden Herrscher traten im folgenden Jahre in Koblenz die Erzbischöfe Hermann I. von Köln und Heriger von Mainz mit einigen Suffraganbischöfen, Äbten und weiteren Klerikern zu einer Synode zusammen². Fast alle der bischöflichen Teilnehmer kamen aus dem Herrschaftsgebiet des deutschen Königs, weshalb diese Synode als erste Reichssynode aus der Zeit Heinrichs I. gelten kann³. Nach ihrer Form und ihrem Inhalt erinnern die Beschlüsse von Koblenz noch an die karolingischen Bischofskapitularen. Die ersten Kanones betreffen das Eherecht (Inzest, Ehebruch) und die Tauf- oder Firmpaten. Die folgenden beziehen sich auf die bischöfliche Jurisdiktion, vor allem gegenüber den klösterlichen Kirchen (cap. 5/6)⁴ und den Kirchen, die sich im Besitz von Laien befinden (cap. 9). Dazu treten ein Verbot des Verkaufs christlicher Leibeigener und weitere Bestimmungen über Zehntrechte, Eigenkirchen, Sendgericht, Sakrileg und Reinigungseid für den, der ein solches bestreitet. Während die Bestätigung des Verbotes der Verwandtschaft von Pate und Täufling, beziehungsweise Firmling (cap. 2)⁵, die

¹ Zur politischen Situation in Lothringen: J. FLECKENSTEIN, Gebhardt Hb 1, 228 f.; WAITZ, Jbb. Heinrich I. 64 f. (a. 932); HOLTZMANN 58 ff., 76 ff.

² *iussu venerabilium principum, Karoli videlicet et Heinrichi regum reverentissimorum.* – MG Const. 1, 627–631 no. 434; BOYE, Quellenkatalog 48; HAUCK 3, 68 Anm. 1; BARION, Synodalrecht 222 Anm. 31.

³ Der Erzbisch. v. Köln war vermutlich allein wegen seiner Suffragane von Minden u. Osnabrück dabei. Von den Suffraganen von Mainz (Würzburg, Worms, Paderborn) kam allein derjenige von Straßburg aus dem Herrschaftsbereich des westfränkischen Königs.

⁴ Koblenz cap. 5/6 = Burch. 3, 240 (PL 140, 724 f.) = Ivo decr. 3, 280.

⁵ Bestätigung von Mainz 813 c. 55 (MG Conc. 2, 273): *Nullus filium vel filiam*